

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Oktober 2011

Nummer 25

INHALT

Tag		Seite
20. 10. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen 78120	363
26. 10. 2011	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (DVO-NEBG) 22450 (neu)	364
21. 10. 2011	Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) 30000 (neu), 30000, 32300	367
24. 10. 2011	Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2013 11210 (neu)	370

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von staatlichen Aufgaben auf die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Vom 20. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 513), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 26 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2011 (Nds. GVBl. S. 293), erhält folgende Fassung:

„26. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 des **Handelsklassengesetzes** in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), für die Überwachung beim Verbringen von Obst und Gemüse aus dem Inland;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Lindemann

**Verordnung
zur Durchführung des
Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes
(DVO-NEBG)**

Vom 26. Oktober 2011

Aufgrund des § 3 Abs. 7, des § 4 Abs. 3 Satz 3 und des § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508), wird verordnet:

§ 1

Finanzhilfeberechtigung

(1) Bei der Beurteilung des Überwiegens nach § 3 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 NEBG ist bei Volkshochschulen und bei Landes-einrichtungen auf die Zahl der Unterrichtsstunden und bei Heimvolkshochschulen auf die Zahl der Teilnehmertage abzustellen; dabei bleiben Bildungsmaßnahmen, die nach § 3 nicht auf den Arbeitsumfang angerechnet werden, unberück-sichtigt.

(2) ¹Die Einrichtung dient weit überwiegend im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NEBG der Erwachsenenbildung, wenn auf Maßnahmen der Erwachsenenbildung ein Anteil von min-destens zwei Dritteln der gesamten Tätigkeit der Einrichtung entfällt. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Nimmt die Einrichtung neben der Bildungsarbeit sonstige Aufgaben wahr, so ist ab-weichend von Satz 2 der Anteil der Personal-, Sach- und Investitionskosten an den Gesamtkosten maßgeblich.

(3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NEBG) ist jährlich nachzuweisen.

§ 2

Nachweise

(1) ¹Der für die Feststellung der Finanzhilfe maßgebliche Arbeitsumfang ist auf einem Vordruck des Fachministeriums schriftlich oder in elektronischer Form nachzuweisen. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 NEBG ist zu bestätigen.

(2) Die Heimvolkshochschulen haben darzulegen, in wel-chem Umfang ihr hauptberuflich beschäftigtes pädagogisches Personal (§ 6 Abs. 2) an den durchgeführten Bildungsmaß-nahmen im Jahresdurchschnitt mitwirkt und welcher Art die Mitwirkung ist.

§ 3

Berücksichtigungsfähiger Arbeitsumfang

Nicht auf den Arbeitsumfang angerechnet werden Bildungs-maßnahmen, die

1. nicht allen Erwachsenen offen stehen, es sei denn, dass eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus be-sonderen Gründen geboten ist, wie insbesondere in dem Fall, dass für die Teilnahme an der Maßnahme vergleich-bare Bildungs- oder Erfahrungsvoraussetzungen erforder-lich sind, sich dies aus der Ankündigung (§ 5) ergibt und bei der Auswahl nicht auf die Zugehörigkeit zu Parteien, politischen Vereinigungen, Bürgerinitiativen, Gewerk-schaften, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbän-den oder ähnlichen Vereinigungen abgestellt wird,
2. einer betriebsinternen und betriebsorientierten Weiterbil-dung dienen, die sich gezielt an die Mitarbeiterschaft ein-zelner oder mehrerer Arbeitgeber richtet und spezifische auf den Arbeitsplatz bezogene Inhalte vermittelt, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen nach § 7 Abs. 15 bis 19,
3. unter Inanspruchnahme eines örtlichen Ausrichters durchgeführt werden, der über eigenes hauptberuflich be-schäftigtes pädagogisches Personal verfügt, es sei denn, dass die Einrichtung für die betreffenden Bildungsmaß-

nahmen auf der Grundlage einer mehrjährigen engen Zusammenarbeit mit dem örtlichen Ausrichter die päd-a-gogische Verantwortung durch eigenes, dafür besonders qualifiziertes pädagogisches Personal selbst wahrnimmt,

4. unter Inanspruchnahme eines örtlichen Ausrichters durch-geführt werden, der erwerbswirtschaftlich tätig ist oder die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit anderer unterstützt,
5. überwiegend der Ausübung und nicht dem Erlernen von Fertigkeiten dienen,
6. Erholung oder Unterhaltung zum Ziel haben,
7. touristischen Charakter haben oder Studienreisen und Studienfahrten sind,
8. auf sportliche Weiterbildung, Selbstverteidigung, Erste Hilfe oder Gymnastik einschließlich Pflege-, Kranken- und Schwangerschaftsgymnastik gerichtet sind,
9. dem Erwerb von Berechtigungen zum Führen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen dienen,
10. dem Erwerb von Jagd- oder Fischereischeinen oder ähn-licher Berechtigung dienen oder
11. dem Erwerb esoterischer, astrologischer oder vergleich-barer Techniken dienen.

§ 4

**Anforderungen an Bildungsmaßnahmen,
Unterrichtsstunden und Teilnehmertage**

(1) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Weicht der Unterrichtstakt von Satz 1 ab, so ist die Gesamtdauer der Maßnahme rechnerisch in Unterrichtsstunden zu ermitteln; Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

(2) Für eine Bildungsmaßnahme müssen mindestens sieben Teilnehmende eingeschrieben sein, wobei bei Bildungsmaß-nahmen nach § 7 Abs. 10 Familienangehörige oder betreuen-de Personen als Teilnehmende gezählt werden, wenn ihre Anwesenheit zur Betreuung erforderlich ist.

(3) ¹Eine Bildungsmaßnahme muss mindestens drei Unter-richtsstunden umfassen. ²Sie darf nicht als untergeordneter Teil einer anderen Veranstaltung durchgeführt werden.

(4) ¹Teilnehmertage werden ermittelt nach der Zahl der in das Internat aufgenommenen Teilnehmenden und der Dauer ihrer Anwesenheit. ²Ein Tag der Anwesenheit muss bei Mehr-tagesseminaren acht Unterrichtsstunden umfassen, wobei Tage der An- und der Abreise als jeweils ein Tag gelten, so-weit jeweils mindestens vier Unterrichtsstunden stattfinden. ³Eine Maßnahme mit nur einer Übernachtung wird bei der Ermittlung der Teilnehmertage dann berücksichtigt, wenn am An- und Abreisetag jeweils mindestens sechs Unterrichtsstun-den stattfinden.

(5) ¹An Bildungsmaßnahmen können auch Kinder teilneh-men, wenn die Themenstellung eine unmittelbare Einbezie-hung von Kindern erfordert. ²Ihre Teilnahme wird zu 50 vom Hundert berücksichtigt, wenn es sich um eine Bildungsmaß-nahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 oder 11 NEBG handelt und das Kind das vierte Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

Ankündigung von Bildungsmaßnahmen

(1) ¹Ankündigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NEBG müssen

1. im gesamten oder in einem regionalen Arbeitsbereich der Einrichtung oder eines örtlichen Ausrichters durch Pro-grammhefte, Presseveröffentlichungen, allgemein zugäng-liche Medien oder Aushänge erfolgen,

2. an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sein, es sei denn, dass eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen Gründen geboten ist (§ 3 Nr. 1) oder es sich um eine Maßnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 NEBG handelt, und
3. den Namen der Einrichtung enthalten.

²Wird ein örtlicher Ausrichter für die Durchführung in Anspruch genommen, so muss die Ankündigung deutlich auf die pädagogische Verantwortung der Einrichtung hinweisen.

(2) Die Teilnehmenden sind in der Ankündigung über Thema und Inhalte der Bildungsmaßnahme zu informieren.

§ 6

Pädagogische Verantwortung

(1) ¹Die pädagogische Verantwortung der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 NEBG ist insbesondere durch die eigene allgemeine, inhaltliche, methodische und organisatorische Planung der Bildungsarbeit zu gewährleisten. ²Wird für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme ein örtlicher Ausrichter in Anspruch genommen, so ist die bestimmende Einflussnahme der Einrichtung bereits bei der Planung der Maßnahme schriftlich festzulegen. ³Für mehrere Bildungsmaßnahmen eines Ausrichters kann die Einflussnahme insgesamt festgelegt werden.

(2) Bei Maßnahmen in der pädagogischen Verantwortung von Heimvolkshochschulen muss das hauptberuflich beschäftigte pädagogische Personal im Jahresschnitt mindestens zur Hälfte selbst unterrichten. ²Dem Unterricht steht die Moderation von Bildungsmaßnahmen gleich, bei denen wegen besonderer fachlicher Anforderungen zusätzlich andere Lehrkräfte eingesetzt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges, die von hauptberuflich beschäftigttem pädagogischem Personal der Heimvolkshochschulen mit der Befähigung für ein Lehramt geplant, begleitet und ausgewertet werden.

(3) ¹Werden Bildungsmaßnahmen gemeinsam von mehreren Einrichtungen oder von diesen und Dienststellen des Landes, Hochschulen oder Kammern durchgeführt, so kann die pädagogische Verantwortung auch gemeinsam wahrgenommen werden, wenn die Beteiligten dafür die inhaltlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen. ²Die Beteiligten legen bereits bei der Planung der Maßnahme schriftlich fest, für welche Einrichtung und mit welchem Anteil diese Maßnahme berücksichtigt werden soll.

§ 7

Bildungsmaßnahmen, die besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen

(1) Bildungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NEBG dürfen nicht unter § 3 fallen, müssen Zielen nach den Absätzen 2 bis 16 dienen und die dort genannten Anforderungen erfüllen.

(2) ¹Maßnahmen der politischen Bildung müssen geeignet sein, den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen,

1. sich ein selbständiges Urteil über das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Geschehen der Gegenwart einschließlich der historischen Zusammenhänge und künftigen Entwicklungen zu bilden,
2. die Bedingungen und Möglichkeiten ihrer sozialen Existenz zu erkennen,
3. Verantwortung für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens wahrzunehmen und
4. die demokratischen Grundwerte zu akzeptieren und wertzuschätzen sowie für Toleranz und Menschenwürde, die Durchsetzung der Menschenrechte, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und für soziale Gerechtigkeit einzutreten.

²Ausgenommen sind Maßnahmen, die überwiegend die Anwendung geltenden Rechts zum Gegenstand haben oder der Vorbereitung auf Berufs- oder Laufbahnprüfungen dienen.

(3) ¹Maßnahmen der wert- und normenorientierten Bildung sollen

1. das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen vermitteln und
2. die Fähigkeit und Bereitschaft entwickeln, das Gewissen und die Menschenrechte als Quelle und Orientierung für eine verantwortliche Lebensführung zu erkennen und danach zu handeln.

²Zur wert- und normenorientierten Bildung gehören insbesondere die Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Zusammenlebens in Ehe, Familie, Partnerschaft und persönlichem Umfeld, mit der Verantwortung für Umwelt, Zukunft sowie die innergesellschaftliche und internationale Friedens- und Konfliktziehung.

(4) ¹Maßnahmen zu ökonomischen und ökologischen Grundfragen sollen den Teilnehmenden Kenntnisse vermitteln, die sie in die Lage versetzen, ökonomische Sachverhalte der sozialen Marktwirtschaft zu verstehen. ²Zu diesen Grundfragen zählen auch Fragen der Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung sowie der Umwelt und der Nachhaltigkeit einschließlich des Verhältnisses zwischen Ökonomie und Ökologie.

(5) Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges bereiten auf die nachträgliche Erlangung von Abschlüssen der Sekundarbereiche I und II sowie gleichwertiger ausländischer Schulabschlüsse oder auf die Prüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife vor.

(6) Maßnahmen zur Alphabetisierung vermitteln Analphabeten Lese- und Schreibfähigkeit in der deutschen Sprache sowie Kenntnisse in den Grundrechenarten.

(7) ¹Maßnahmen, die die Integration von Zuwanderern zum Ziel haben, sollen zu einer umfassenden und nachhaltigen Eingliederung beitragen. ²Dazu gehören insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration sowie zur Auseinandersetzung mit der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands.

(8) ¹Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen richten sich auf den Ausgleich geschlechtsbedingter beruflicher und gesellschaftlicher Nachteile. ²Dazu gehören insbesondere Angebote zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Eingliederung in das Berufsleben nach einer Familienphase sowie Angebote, die Frauen zur Übernahme von verantwortlichen Funktionen in politischen, sozialen und kulturellen Aufgabenbereichen sowie in Verbänden motivieren und qualifizieren.

(9) Maßnahmen der Qualifizierung zur Ausübung von Ehrenämtern und freiwilligen Diensten sollen den Teilnehmenden in die Lage versetzen, sich im politischen, sozialen, kulturellen oder bürgerschaftlichen Bereich zum Wohle der Gesellschaft zu betätigen.

(10) ¹Maßnahmen, die geeignet sind, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern oder deren spezielle Benachteiligungen zu mildern oder auszugleichen, müssen den besonderen Bildungsbedürfnissen geistig, seelisch und körperlich behinderter Menschen Rechnung tragen und für diesen Personenkreis ausgeschrieben sein. ²Die Bildungsinhalte sollen zur Verbesserung der Lebenssituation Behinderter und deren sozialer Eingliederung beitragen. ³Die Bildungsmaßnahmen müssen außerhalb organisierter Arbeitsprozesse stattfinden und dürfen nicht vorrangig der Therapie oder Betreuung dienen.

(11) Maßnahmen zur Eltern- und Familienbildung sollen Frauen und Männer befähigen,

1. partnerschaftlich in wichtigen familiären und sozialen Alltagsfragen zusammenzuwirken,
2. sich bei den gemeinsamen Aufgaben und Anforderungen in der Familie, in der Partnerschaft und in der Kindererziehung gegenseitig zu ergänzen sowie
3. handlungskompetent bei der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Umfeldes zu sein.

(12) Maßnahmen für junge Erwachsene zur Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Orientierung in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf sollen die Motivation und die Fähigkeit stärken, die eigenen Fähigkeiten und beruflichen Anforderungen zu reflektieren, um eine eigenverantwortliche Entscheidung über die persönliche berufliche Entwicklung im Rahmen des lebenslangen Lernens treffen zu können.

(13) Maßnahmen zur Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben sollen dazu beitragen, die Chancen für den beruflichen Einstieg und Wiedereinstieg zu erhöhen und damit verstärkt die Möglichkeiten schaffen, eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit auszuüben.

(14) Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Strukturverbesserung im ländlichen Raum sollen

1. innovativ und zielgerichtet unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven im ländlichen Raum sein,
2. dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen dienen oder
3. Bildungsnetzwerke zur Stärkung der Wirtschaft und sozio-kulturellen Identität fördern.

(15) ¹Maßnahmen, die der qualitativen Weiterentwicklung von Kindergärten und Schulen dienen, sollen dem pädagogischen Fachpersonal dieser Einrichtungen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die der Stärkung der Lernprozesse, der verbesserten Zusammenarbeit, der inhaltlichen Abstimmung zwischen den Einrichtungen und damit der Förderung

der Bildungsarbeit in Kindergärten und Schulen dienen. ²Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation mit Eltern und außerschulischen Institutionen.

(16) ¹Maßnahmen, die in Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen stattfinden, sollen wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln und in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung der Einrichtung der Erwachsenenbildung und der Hochschule oder deren Einrichtungen durchgeführt werden. ²Diese Maßnahmen sind durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal der Hochschulen oder durch Personen durchzuführen, denen zwecks Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion oder die Habilitation oder zur Beteiligung an einem vergleichbaren Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben der Hochschule gewährt wird.

(17) Maßnahmen, die in Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen stattfinden und die Übergänge vom Beruf oder von der Schule zur Hochschule verbessern, sollen insbesondere Informationen über das Studium und über Studiengänge sowie Grundkenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

(18) Maßnahmen, die in Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen stattfinden und durch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehranteile der Hochschule auf der Grundlage von Vereinbarungen übernehmen, müssen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(19) Maßnahmen, die in Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen stattfinden und mit denen neue Vermittlungsmethoden erprobt werden, sollen didaktisch innovative Ansätze beinhalten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Hannover, den 26. Oktober 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Wanka

**Niedersächsische Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz
(Nds. ERVVO-Justiz)*)**

Vom 21. Oktober 2011

Aufgrund

des § 55 a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), in Verbindung mit § 1 Nr. 17 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 124),

des § 46 c Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1050), in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 130 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), auch in Verbindung mit § 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), in Verbindung mit § 1 Nr. 48 a der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 8 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), auch in Verbindung mit

- § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), und
- § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026),

jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 55 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600), in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 29 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 387 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255), in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

wird verordnet:

§ 1

**Zulassung der Einreichung
von elektronischen Dokumenten**

Bei den in der **Anlage** genannten Gerichten können in den genannten Verfahren ab dem genannten Zeitpunkt elektronische Dokumente eingereicht werden.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

§ 2

**Art und Weise der Einreichung von
elektronischen Dokumenten**

(1) ¹Elektronische Dokumente sind an die elektronische Poststelle der Gerichte in Niedersachsen (elektronische Poststelle) zu übermitteln. ²Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) ¹Ist für ein Dokument die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben, so ist, wenn nicht ein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorliegt, das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen. ²Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht oder durch eine andere von dem Justizministerium mit der automatisierten Überprüfung beauftragten Stelle prüfbar sein. ³Die Prüfbarkeit ist gegeben, wenn die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bekannt gegebenen Voraussetzungen vorliegen. ⁴Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann das Justizministerium im Anwendungsbereich des § 55 a Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auch ein anderes sicheres Verfahren zulassen, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. ⁵Das Verfahren nach Satz 4 wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bekannt gegeben.

(3) ¹Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. American Standard Code for Information Interchange (ASCII)
 - a) als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen,
 - b) bei den Insolvenzgerichten auch als Text im American National Standards Institute Format (Windows-ANSI-Format),
2. Unicode,
3. Microsoft Rich Text Format (RTF),
4. Adobe Portable Document Format (PDF),
5. Extensible Markup Language (XML),
6. Taged Image File Format (TIFF),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten, wie zum Beispiel Makros, verwendet werden,
8. Microsoft Excel, nicht jedoch bei den Registergerichten.

²Einzelheiten, insbesondere die bearbeitbaren Versionen, werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bekannt gegeben.

(4) ¹Elektronische Dokumente, die eines der in Absatz 3 genannten Formate in der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bekannt gegebenen Version aufweisen, können auch in komprimierter Form im ZIP-Datenformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. ²Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. ³Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. ⁴Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(5) Wenn strukturierte Daten im XML-Datenformat übermittelt werden, sollen sie im Unicode-Zeichensatz 8-bit-Unicode-Transformation (UTF8) codiert werden.

(6) Das elektronische Dokument darf Schadsoftware nicht enthalten.

(7) Entspricht ein übermitteltes elektronisches Dokument nicht den in Absatz 2 Satz 3 und den Absätzen 3 und 6 genannten Anforderungen, so ist der Absenderin oder dem Absender mit Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen, dass das elektronische Dokument von dem Gericht nicht bearbeitet werden kann.

§ 3

Bekanntgabe der Voraussetzungen für die Bearbeitung eines elektronischen Dokuments

(1) ¹Das Justizministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bekannt, unter welchen Voraussetzungen ein elektronisches Dokument bearbeitet wird. ²Die Bekanntgabe betrifft:

1. das Verfahren, das zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die Verwaltung elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Voraussetzungen für die Prüfbarkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur und des ihr zugrunde liegenden Zertifikats durch das Gericht oder eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle,
3. die Versionen der in § 2 Abs. 3 genannten Formate sowie die bei dem XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
4. das Verfahren, das nach § 2 Abs. 2 Satz 4 neben der qualifizierten elektronischen Signatur zugelassen ist, und
5. die für die Ersatzeinreichung (§ 4 Abs. 1) geeigneten Datenträger.

(2) Das Justizministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de außerdem bekannt:

1. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des Gerichts und die dortige Weiterverarbeitung zu gewährleisten, und
2. die technischen Grenzen der Übermittlung in Bezug auf Anzahl von Dokumenten und Volumen.

§ 4

Ersatzeinreichung und Ersatzregister

(1) ¹Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus Gründen, die die Nutzerin oder der Nutzer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann das elektronische Dokument auf einem geeigneten Datenträger (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) bei dem Gericht eingereicht werden. ²Die Unmöglichkeit der Übermittlung ist darzulegen.

(2) Sind Dokumentenanzahl oder Volumengrenzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) überschritten, so kann das elektronische Dokument nach Absatz 1 Satz 1 eingereicht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen für die Bearbeitung des elektronischen Dokuments nach § 2 Abs. 2, 3 und 6 und § 3 Abs. 1 sind auch in den Fällen der Ersatzeinreichung nach den Absätzen 1 und 2 einzuhalten, soweit sie nicht den Vorgang der elektronischen Übermittlung betreffen. ²§ 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 gelten entsprechend.

(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 54 der Handelsregisterverordnung zur Anordnung der Einrichtung eines Ersatzregisters ist die Leitung des Gerichts.

§ 5

Zugänglichkeit von Registerdaten

Die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Registers sind auch den anderen registerführenden Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) und die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Registersachen vom 4. April 2007 (Nds. GVBl. S. 134) außer Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2011

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

Zulassung der Einreichung von elektronischen Dokumenten

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren	ab 1. November 2011
Verwaltungsgericht Lüneburg		
Arbeitsgericht Emden	in allen arbeitsgerichtlichen Verfahren	ab 1. November 2011
Amtsgericht Aurich	in allen insolvenzrechtlichen Verfahren	ab 1. April 2012
Amtsgericht Bersenbrück		ab 1. April 2012
Amtsgericht Braunschweig		ab 1. April 2012
Amtsgericht Bückeburg		ab 1. April 2012
Amtsgericht Celle		ab 1. April 2012
Amtsgericht Cloppenburg		ab 1. April 2012
Amtsgericht Cuxhaven		ab 1. April 2012
Amtsgericht Delmenhorst		ab 1. April 2012
Amtsgericht Gifhorn		ab 1. April 2012
Amtsgericht Göttingen		ab 1. April 2012
Amtsgericht Goslar		ab 1. April 2012
Amtsgericht Hameln		ab 1. April 2012
Amtsgericht Hannover		ab 1. November 2011
Amtsgericht Hildesheim		ab 1. April 2012
Amtsgericht Holzminden		ab 1. April 2012
Amtsgericht Leer (Ostfriesland)		ab 1. April 2012
Amtsgericht Lingen (Ems)		ab 1. April 2012
Amtsgericht Lüneburg		ab 1. April 2012
Amtsgericht Meppen		ab 1. April 2012
Amtsgericht Nordenham		ab 1. April 2012
Amtsgericht Nordhorn		ab 1. April 2012
Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)		ab 1. April 2012
Amtsgericht Osnabrück		ab 1. April 2012
Amtsgericht Osterode am Harz		ab 1. April 2012
Amtsgericht Stade		ab 1. April 2012
Amtsgericht Syke		ab 1. April 2012
Amtsgericht Tostedt		ab 1. April 2012
Amtsgericht Uelzen		ab 1. April 2012
Amtsgericht Vechta		ab 1. April 2012
Amtsgericht Verden (Aller)		ab 1. April 2012
Amtsgericht Walsrode		ab 1. April 2012
Amtsgericht Wilhelmshaven		ab 1. April 2012
Amtsgericht Wolfsburg		ab 1. April 2012

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt
Amtsgericht Aurich Amtsgericht Braunschweig Amtsgericht Stadthagen Amtsgericht Göttingen Amtsgericht Hannover Amtsgericht Hildesheim Amtsgericht Lüneburg Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) Amtsgericht Osnabrück Amtsgericht Tostedt Amtsgericht Walsrode	in allen Verfahren der Handelsregistersachen und der Genossenschaftsregistersachen	seit dem 1. Januar 2007
Amtsgericht Aurich Amtsgericht Braunschweig Amtsgericht Stadthagen Amtsgericht Göttingen Amtsgericht Hannover Amtsgericht Hildesheim Amtsgericht Lüneburg Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) Amtsgericht Osnabrück Amtsgericht Tostedt Amtsgericht Walsrode	in allen Verfahren der Vereinsregistersachen	ab 1. November 2011
Amtsgericht Hannover	in allen Verfahren der Partnerschaftsregistersachen	seit dem 1. Januar 2007

**Verordnung
über den Wahltag und die Wahlzeit
der Landtagswahl 2013**

Vom 24. Oktober 2011

Aufgrund des § 9 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag findet am 20. Januar 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Schünemann